

ROLLENSPIEL: Hauptverhandlung in Strafsachen

Arbeitsschritt 1:

- a) Lies den folgenden Text sowie den Auszug aus dem StGB.
- b) Beurteilt anhand der Angaben in Partnerarbeit den möglichen Strafraum und daraus resultierend die für die Hauptverhandlung notwendigen Rollen (Beteiligten).

Die Ermittlungen der Polizei haben Folgendes ergeben:

Alfred A. (23) und Bernhard B. (19) wurden am 19.1.2014 um ca. 00.40 Uhr vom Wachmann Walter W. im Museum M. dabei überrascht, wie sie ein Bild des Künstlers Karl K. wegschafften, nachdem sie mit Einbruchswerkzeug und unter Beschädigung der Sicherheitsvorrichtungen in das Museum einbrachen. Als Walter W. die Täter stellte, entstand ein Handgemenge und Alfred A. schlug mit dem mitgebrachten Brecheisen auf Walter W. ein, der dann bewusstlos zusammenbrach. Er erlitt dabei Prellungen und eine Gehirnerschütterung und befand sich 4 Wochen im Krankenstand.

Alfred A. und Bernhard B. entkamen mit dem Bild. Aufgrund der Angaben des Walter W. und der weiteren polizeilichen Ermittlungen konnten die Täter ausgeforscht werden. Beide befinden sich seit 3.3.2014, 18.45 Uhr, in U-Haft. Das Bild wurde inzwischen beim Antiquitätenhändler Christian C. (30) sichergestellt. Weiters fand die Polizei heraus, dass das Einbruchswerkzeug vom Schlosserlehrling Dietmar D. (17) stammte. Die Beschuldigten sind bisher nicht geständig.

Eine Strafregistrauskunft ergab, dass Alfred A. bereits wegen Körperverletzung vorbestraft ist. Auch der Antiquitätenhändler Christian C. wurde bereits zweimal wegen Hehlerei verurteilt. Die erste Haftstrafe wurde bereits erledigt, hinsichtlich der zweiten Strafe (2 Jahre, davon 1 Jahr unbedingt, 1 Jahr bedingt bei einer Probezeit von 3 Jahren) befindet er sich noch in der Probezeit.

Auszug aus dem StGB:

Behandlung aller Beteiligten als Täter

§ 12. Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Besondere Erschwerungsgründe

§ 33. (1) Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen oder die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat;
2. schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist;
3. einen anderen zur strafbaren Handlung verführt hat;
4. der Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung oder an einer solchen Tat führend beteiligt gewesen ist;
5. aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat;
6. heimtückisch, grausam oder in einer für das Opfer qualvollen Weise gehandelt hat;
7. bei Begehung der Tat die Wehr- oder Hilflosigkeit eines anderen ausgenützt hat.

(2) Ein Erschwerungsgrund ist es außer in den Fällen des § 39a Abs. 1 auch, wenn ein volljähriger Täter die Tat unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person begangen hat.

Besondere Milderungsgründe

§ 34. (1) Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
2. bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht;
3. die Tat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat;
4. die Tat unter der Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht oder Gehorsam verübt hat;
5. sich lediglich dadurch strafbar gemacht hat, daß er es in einem Fall, in dem das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe bedroht, unterlassen hat, den Erfolg abzuwenden;
6. an einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung nur in untergeordneter Weise beteiligt war;
7. die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen hat;
8. sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen;
9. die Tat mehr durch eine besonders verlockende Gelegenheit verleitet als mit vorgefaßter Absicht begangen hat;
10. durch eine nicht auf Arbeitsscheu zurückzuführende drückende Notlage zur Tat bestimmt worden ist;
11. die Tat unter Umständen begangen hat, die einem Schuld ausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen;
12. die Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum (§ 9) begangen hat, insbesondere wenn er wegen vorsätzlicher Begehung bestraft wird;

Kapitel 22: Rechtsdurchsetzung 2

13. trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt hat oder es beim Versuch geblieben ist;
14. sich der Zufügung eines größeren Schadens, obwohl ihm dazu die Gelegenheit offenstand, freiwillig enthalten hat oder wenn der Schaden vom Täter oder von einem Dritten für ihn gutgemacht worden ist;
15. sich ernstlich bemüht hat, den verursachten Schaden gutzumachen oder weitere nachteilige Folgen zu verhindern;
16. sich selbst gestellt hat, obwohl er leicht hätte entfliehen können oder es wahrscheinlich war, daß er unentdeckt bleiben werde;
17. ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat;
18. die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat;
dadurch betroffen ist, daß er oder eine ihm persönlich nahestehende Person durch die Tat oder als deren
19. Folge eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige gewichtige tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat.

(2) Ein Milderungsgrund ist es auch, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.

Strafschärfung bei Rückfall

§ 39. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen Taten, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und hat er diese Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft oder der mit dem Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme verbundenen Freiheitsentziehung, verbüßt, so kann, wenn er nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres neuerlich aus der gleichen schädlichen Neigung eine strafbare Handlung begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

(2) Eine frühere Strafe bleibt außer Betracht, wenn seit ihrer Verbüßung bis zur folgenden Tat mehr als fünf Jahre vergangen sind. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist erst mit Rechtskraft des Urteils.

Diebstahl

§ 127. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Schwerer Diebstahl

§ 128. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

1. während einer Feuersbrunst, einer Überschwemmung oder einer allgemeinen oder doch dem Bestohlenen zugestoßenen Bedrängnis oder unter Ausnützung eines Zustands des Bestohlenen, der ihn hilflos macht,
2. in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,
an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkscundlichem, künstlerischem oder
3. geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet, oder
4. an einer Sache, deren Wert 3 000 Euro übersteigt.

(2) Wer eine Sache stiehlt, deren Wert 50 000 Euro übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Kapitel 22: Rechtsdurchsetzung 2

Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen

§ 129. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,

- indem er in ein Gebäude, in ein Transportmittel, in eine Wohnstätte oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der sich in einem Gebäude oder Transportmittel befindet, oder in einen Lagerplatz einbricht, einsteigt oder
1. mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt,
2. indem er ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet,
3. indem er sonst eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet oder bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich
4. führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.

Räuberischer Diebstahl

§ 131. Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betreten, Gewalt gegen eine Person anwendet oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) bedroht, um sich oder einem Dritten die weggenommene Sache zu erhalten, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) oder den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Hehlerei

§ 164. (1) Wer den Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, die dieser durch sie erlangt hat, zu verheimlichen oder zu verwerten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Sache kauft, sonst an sich bringt oder einem Dritten verschafft.

(3) Wer eine Sache im Wert von mehr als 3 000 Euro verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer eine Sache im Wert von mehr als 50 000 Euro verhehlt oder wer die Hehlerei gewerbsmäßig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung, durch die die Sache erlangt worden ist, aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und der Hehler die Umstände kennt, die diese Strafdrohung begründen.

Arbeitsschritt 2:

Bereite dich in deiner jeweiligen Rolle auf die Hauptverhandlung vor. Überlegt euch auch – soweit nicht bereits vorgegeben – eure Identitäten!

- a) **Richter/in, Schöffen/Schöffinnen:** Überlegt, wie ihr nach den bisher gegebenen Fakten die einzelnen Beschuldigten verurteilen würdet und wie ihr je nach Verlauf der Verhandlung (vorhandene Möglichkeiten) anders vorgehen würdet.
- b) **Staatsanwältin/Staatsanwalt:** Entwerft einen Strafantrag/eine Anklageschrift, wonach ihr die einzelnen Beschuldigten anklagen würdet.
- c) **Beschuldigte:** Überlegt, wie ihr euch in der Verhandlung verantworten wollt; besprecht dies ev. mit eurem Verteidiger.
- d) **Verteidiger/innen:** Überlegt, wie ihr euren Mandaten verteidigen wollt, welche Strategie ihr in der Verhandlung habt. Besprecht dies ev. mit euren Mandanten.
- e) **Opfer:** Überlegt, welchen Schaden ihr habt und wie ihr am besten in der Verhandlung vorgeht. Geht eure Aussage nochmals durch. Besprecht dies ev. mit euren Anwälten.
- f) **Privatbeteiligtenvertreter/innen:** Überlegt, wie ihr dem Opfer am besten helfen könnt. Geht mit ihm durch, wie er sich in der Verhandlung verhalten soll.
- g) **Sachverständige:** Entwerft ein Gutachten, das ihr in der Verhandlung zu vertreten habt.
- h) **Polizist/innen (als Zeugen):** Überlegt, welche Aussage ihr bei Gericht über den Tatort, die Opfer und den ermittelten Tathergang macht.
- i) **Journalist/innen:** Informiert euch über den Fall, um in der Verhandlung den Überblick zu haben. Bereitet – soweit möglich – bereits einen Entwurf eures Berichtes (Zeitungsartikel).

Rollenkarten

Richter/in	Vertreter/in des Museums
Schöffin/Schöffe	Privatbeteiligtenvertreter/in für M
Schöffin/Schöffe	Polizist/in
Staatsanwältin/Staatsanwalt	Polizist/in
Staatsanwältin/Staatsanwalt	Journalist/in
Beschuldigter A	Journalist/in
Beschuldigter B	Journalist/in
Beschuldigter C	Journalist/in
Beschuldigter D	Journalist/in
Verteidiger/in für A	Kunstsachverständige/r
Verteidiger/in für B	Kunstsachverständige/r
Verteidiger/in für C	Medizinische/r Sachverständige/r
Verteidiger/in für D	Medizinische/r Sachverständige/r
Opfer W	Privatbeteiligtenvertreter/in für W